

Förderverein des Hohenlohe-Zentralarchivs e.V.

Satzung

## § 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hohenlohe historisch. Freundeskreis des Hohenlohe-Zentralarchivs Neuenstein e.V.“, hat seinen Sitz in Neuenstein und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953/ im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein soll der Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Erforschung der hohenlohischen Geschichte, der Vermittlung der Forschungsergebnisse an eine breite Öffentlichkeit oder der Unterstützung entsprechender Publikationen dienen. Er fördert und unterstützt das Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Satzungszweck wird insofern insbesondere verwirklicht durch

- a) die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des Hohenlohe-Zentralarchivs in allen Bereichen sowie
- b) Veranstaltungen und andere Maßnahmen, die den Zweck haben, die Ergebnisse der Forschung zur hohenlohischen Geschichte in den Kreis der Vereinsmitglieder und die Gesellschaft allgemein in ihren verschiedenen Altersgruppen hineinzutragen und erlebbar zu machen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinerlei Kapitalanteile oder Sachanlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Die Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Behörden, Institute und Vereine werden. Der Beitritt wird durch schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist berechtigt, sie ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Nach dessen Eingang hat jedes Mitglied das Recht auf Teilnahme an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins.

##### Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt, der nur schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten erfolgen kann,
- c) durch Ausschluss, der nur bei Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen sowie bei vereinschädigendem Verhalten und nach Anhörung der Betroffenen sowie der Mitgliederversammlung durch den Vorstand zulässig ist,
- d) wenn der Mitgliedsbeitrag auch ein Jahr nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden ist.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### § 5

##### Mitgliederbeitrag

Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### § 6

##### Verwaltung

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen in Textform einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.

Mit den Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind regelmäßige Verhandlungsgegenstände:

- Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins,
- Bericht über die Vermögenslage,
- Erteilung der Entlastung des Vorstands.

Der Vorsitzende hat Anträge, die von mindestens zwei Mitgliedern mindestens eine Woche zuvor schriftlich bei ihm gestellt werden, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist die Bekanntgabe des Gegenstandes bei der Einberufung erforderlich.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Verhandlungsniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Vorstand

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegen in der Hand des Vorstands.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer sowie dem Leiter des Hohenlohe-Zentralarchivs oder einem von ihm benannten Vertreter.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den Vorstand wählen. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer im Interesse des Vereins notwendigen Auslagen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist vertretungsbefugt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand mit Ausnahme des Leiters des Hohenlohe-Zentralarchivs wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandssitzung findet öffentlich statt, es sei denn, der Vorstand beschließt eine nicht öffentliche Beratung.

Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und den Vereinsmitgliedern zeitnah bekanntgemacht.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung beschließt mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die aber zugleich die Hälfte aller Mitglieder sein muss, über die Auflösung des Vereins.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Es ist zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere zur Erforschung der hohenlohischen Geschichte, zur Vermittlung der Forschungsergebnisse an eine breite Öffentlichkeit oder zur Unterstützung entsprechender Publikationen zu verwenden. Die Vorstandsmitglieder gelten als Liquidatoren mit den im BGB §§ 48-53 angeführten Rechten und Pflichten.

Neuenstein, den 09.05.2019

(Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 25.09.2019)